

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „ISDV Interessengemeinschaft der selbständigen DienstleisterInnen in der Veranstaltungswirtschaft e.V.“.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Offenbach am Main.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Bildung eines Berufsverbandes der Selbständigen im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen in der Veranstaltungswirtschaft und setzt sich für die Wahrung, Wahrnehmbarmachung und Förderung der gemeinsamen Interessen ein. Der Verein setzt sich hierbei für gemeinnützige Ziele ein und kann die steuerliche Einstufung als gemeinnützig beantragen.

Zu den zentralen Aufgaben des Vereins gehört insbesondere,

- die öffentliche Aufmerksamkeit und das grundlegende Verständnis für die Probleme und Interessen der Vereinsmitglieder zu erhöhen,
- die Förderung und Bewahrung der Selbständigkeit in der Veranstaltungswirtschaft.
- Vereinsmitglieder in wirtschafts-, steuer-, sozial- und rentenversicherungsrechtlichen Fragestellungen zu beraten
- den Informationsaustausch unter den Mitglieder zu ermöglichen und zu fördern,
- als Instrument der Meinungsbildung innerhalb der Landes- und Bundespolitik sowie -verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit zu dienen,
- die Interessen seiner Mitglieder auch im politischem Raum zu vertreten und als Lobbyverband zu agieren,
- die Fortbildung der Mitglieder sowie Nachwuchsförderung.

Die Tätigkeit des Vereins soll:

- Behandlung als eigener Berufsstand oder Zugehörigkeit zu freien Berufen erreichen,
- Alternative zur Arbeitslosigkeit nach der Ausbildung aufzeigen,
- Hilfestellung auf dem Weg in die Selbständigkeit bieten,
- Politische Beteiligung erreichen an Themen, die die Branche und die Selbständigkeit betreffen,
- Statistiken zur Veranstaltungswirtschaft zusammentragen, erstellen und publik machen,
- Öffentlichkeitsarbeit für Selbständigkeit durchführen.

- 2.2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet.
- 2.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die obigen Zwecke nach Kräften zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet, Vereinbarungen und Verträge einzuhalten, welche der Verein in Erfüllung seiner Zwecke zu Gunsten seiner Mitglieder abschließt oder welche das Mitglied mit Dritten unter Vermittlung des Vereines oder aufgrund eines Vertrages oder einer Vereinbarung des Vereines mit Dritten abschließt. Ferner sind die Mitglieder verpflichtet, Beiträge an den Verein nach Maßgabe einer durch die Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung zu zahlen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die als Selbständige in der Veranstaltungswirtschaft tätig sind. Weiterhin können diejenigen Personen angeschlossen werden, die nicht oder noch nicht selbständig tätig sind, eine Selbständigkeit jedoch in Betracht ziehen oder konkret planen. Fördernde Mitglieder des Vereines können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein in seinen satzungsgemäßen Zielen unterstützen wollen. Der Umfang der Mitgliedschaftsrechte von angeschlossenen und fördernden Mitgliedern richtet sich nach einer durch die Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Mitgliedsordnung.
- 3.2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Antrag muss eigenhändig durch den Antragsteller bzw. im Falle von Juristischen Personen, durch ein vertretungsberechtigtes Organ desselben unterschrieben sein und zumindest folgende Angaben enthalten:
 - a) Name oder Firma
 - b) Wohnsitz oder Sitz
 - c) gegebenenfalls Vertretungsberechtigung (im Falle von Juristischen Personen)

- d) Emailadresse und Nutzungsbestätigung
- e) Telefonnummern
- f) Bankdaten und SEPA-Mandat

- 3.3. Der Vorstand kann jeden Aufnahmeantrag ohne Begründung ablehnen.
- 3.4. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch ist durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Dem Einspruch ist stattgegeben, wenn die Hälfte der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder für die Aufnahme des Antragstellers stimmen. Anderenfalls gilt der Einspruch als zurückgewiesen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei Auflösung der juristischen Person.
- 4.2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate zuvor zugegangen sein. Sie muss schriftlich erfolgen.
- 4.3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine Mitgliedschaftspflichten verstößt, Bestimmungen dieser Satzung verletzt oder den Interessen oder Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder sein Ansehen schädigt. Den begründeten Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes andere Mitglied schriftlich an den Vorstand richten. Der Vorstand entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 seiner gewählten Mitglieder, ob er sich den Antrag zu eigen macht und hat den dann dem auszuschließenden Mitglied zuzustellen und diesem Gelegenheit zu geben, sich binnen angemessener Frist zu äußern, die vier Wochen nicht unterschreiten darf. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller und dem auszuschließenden Mitglied zuzustellen und kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung von dem Antragsteller oder dem auszuschließenden Mitglied zur nächsten satzungsgemäßen Mitgliederversammlung angefochten werden, die mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abschließend über den Ausschlussantrag befindet. Der Ausschluss wird in diesem Falle erst mit der Zustellung der Entscheidung der Mitgliederversammlung an das auszuschließende Mitglied wirksam.

§5 Organe des Vereins

- 5.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 6.2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- 6.3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand fordern.
- 6.4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen und sämtlichen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zugegangen sein. Die Tagesordnung ist beizufügen. Die Schriftform wird bezüglich der Einberufung auch durch Versand per E - Mail gewahrt.
- 6.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei ordentlicher Einberufung. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen kein Zählwert zukommt. Stimmgleichheit entspricht einer Ablehnung. Jedes ordentliche Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- 6.6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von (2) zwei Vorstandsmitgliedern, einer von ihnen der Schriftführer, zu unterzeichnen ist.

- 6.7. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
1. Zielsetzung, Aufgaben und Mittelverwendung des Vereins im Rahmen der Satzung
 2. Bestellung und Entlastung des Vorstandes
 3. Höhe der Mitgliederbeiträge
 4. Satzungsänderungen
 5. die Auflösung des Vereins
 6. die Einrichtung einer Geschäftsstelle
 7. die Bestellung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB
 8. die entgeltliche Tätigkeit eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder für den Verein.

§7 Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils über die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder, wie eines Schriftführers sowie bis zu drei weiterer Vorstandsmitglieder.
- 7.2. Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit Vorstand im Sinne des §26 BGB. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereines sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt, wobei es sich bei einem dieser beiden Vorstandsmitglieder um den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden handeln muss.

Der Vorstand kann durch entsprechenden Beschluss mit qualifizierter Mehrheit auch einzelne Vorstandsmitglieder zur Vertretung des Vereins in einem sich aus dem Beschluss ergebenden Einzelfall bevollmächtigen.

- 7.3. Die Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahl mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen für die Dauer zweier Geschäftsjahre gewählt. Die Wahl kann im Rahmen einer Gesamt- oder Blockwahl erfolgen, wenn sich nicht mehr Kandidaten als zu besetzende Vorstandsposten zur Wahl stellen und keines der anwesenden Mitglieder einer Blockwahl widerspricht. Wahlen finden geheim und schriftlich statt. Die Wahl kann auf Antrag eines Mitgliedes auch offen durch Handzeichen stattfinden, sofern die Anwesenden der offenen Wahl ohne Gegenstimme zustimmen. Die Wahl zum Vorstand kann auch in Abwesenheit erfolgen, soweit das entsprechende Einverständnis des Mitgliedes zur Wahl schriftlich vorliegt. Bei Stimmengleichheit mehrerer Bewerber in einem Wahlgang findet einmalig eine Stichwahl zwischen diesen statt. Tritt erneut Stimmengleichheit auf, so entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters. Die Vorstandsmitglieder führen nach Ende der Amtszeit die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Der Antrag auf Abwahl muss von 25% der Vereinsmitglieder gestellt werden und ist an den Vorstand zu richten. Dieser hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 5.4 dieser Satzung einzuberufen, auf der in geheimer Abstimmung über die Abwahl zu befinden ist. Die Abwahl kommt nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmrechte zustande. §27 II BGB bleibt mit der Einschränkung des Vorliegens eines wichtigen Grundes unberührt.
- 7.5. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung oder zu Protokoll einer Vorstandssitzung zurücktreten. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so bedarf es der Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung nur, wenn die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder unter drei sinkt. In diesem Fall hat der Vorstand binnen dreier Monate eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der für den Ablauf der restlichen Amtszeit des Vorstandes für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues nachzuwählen ist. § 7.3 gilt entsprechend.
- 7.6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Schriftführer sowie dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 7.7. Den Mitgliedern des Vorstands im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit entstehende Aufwendungen werden diesen gegen Vorlage der Originalbelege erstattet.
- 7.8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, die die Beschlüsse des Vorstandes im Rahmen der vom Vorstand erteilten Handlungsvollmachten ausführen
- 7.9. Über die entgeltliche Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern für den Verein, unabhängig von der konkreten Funktion oder Höhe eines Entgeltes, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ein Vorstandsmitglied kann insbesondere auch zu einem bezahlten Geschäftsführer des Vereins bestellt werden.

§8 Vereinsmittel

- 8.1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet und dient einzig und allein gemeinnützigen Zwecken. Die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Beiträge seiner Mitglieder, Spenden und andere Zuwendungen oder Einnahmen.

§9 Geschäftsjahr

- 9.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Schatzmeister führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Der Abschlussbilanz ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen, die im Laufe des ersten Halbjahres des Folgejahres durchzuführen ist.

§ 10 Regionalgruppe, Ausschüsse, Beirat und Fachgruppen

- 10.1 Der Verein kann Regionalgruppen bilden, deren Errichtung und örtliche Abgrenzung durch den Vorstand erfolgt. Die Zugehörigkeit der Mitglieder zu einer Regionalgruppe richtet sich nach dem Wohnsitz oder Sitz des Mitgliedes. Jedes Mitglied hat das Recht, sich einer anderen als der für ihn zuständigen Regionalgruppe anzuschließen. Jede Regionalgruppe gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Regionalgruppen verwalten die ihnen vom Vereinsvorstand für ihre Zwecke zur Verfügung gestellten Beträge selbstständig. Sie haben darüber dem Schatzmeister des Vereins Rechnung zu legen. Die Regionalgruppen können Fachausschüsse für die zum Arbeitsgebiet des Vereins gehörigen Fachgebiete einsetzen.
- 10.2 Vereinsaufgaben können Arbeitsausschüssen übertragen werden, deren Errichtung und personelle Besetzung durch den Vorstand erfolgt. Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden. Die Funktion von Ausschüssen beschränkt sich grundsätzlich auf eine Beratung des Vereins und des Vorstandes. Sie sind weder zu Beschlussfassungen im Namen des Vorstandes noch zu Weisungen an den Vorstand befugt. Die Arbeitsausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- 10.3 Der Vorstand kann die Einrichtung eines Beirates beschließen, der ihn in Fragen der perspektivischen Ausgestaltung der Umsetzung der Ziele des Vereins berät. Die Besetzung des Beirates erfolgt durch einfache Beschlussfassung des Vorstandes. Ein Beirat fungiert als beratendes Gremium des Vorstandes, er ist weder zu Beschlussfassungen im Namen des Vorstandes noch zu Weisungen an den Vorstand befugt. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an Sitzungen des Beirates teilzunehmen.
- 10.4 Fachgruppen nehmen berufsgruppenspezifische Interessen (z. B. der Produzenten, Hersteller, Verleger etc.) innerhalb des Vereins und gegenüber dem Verein wahr. Sie werden durch den Vorstand eingesetzt oder wenn 10 Mitglieder, die Angehörige einer im Verein organisierten Berufsgruppe sind, dies verlangen. Pro Berufsgruppe soll es im Verein nur eine Fachgruppe geben. Sie werden durch einen oder mehrere Sprecher vertreten und geben sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf.
Fachgruppen fungieren als beratendes Gremium des Vorstandes, sie sind weder zu Beschlussfassungen im Namen des Vorstandes noch zu Weisungen an den Vorstand befugt. Eine fachgruppenspezifische Vertretung gegenüber Dritten ist möglich. Art und Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch die Geschäftsordnung geregelt. Vorstandsbeschlüssen, die fachgruppenspezifische Interessen betreffen, soll nach Möglichkeit eine Anhörung der betreffenden Fachgruppe in Gestalt ihres Sprechers vorausgehen. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an Sitzungen der Fachgruppen teilzunehmen. Art und Umfang der jeweiligen Mitwirkung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§11 Schiedsverfahren

- 11.1 Über sämtliche Streitigkeiten über Rechte und Pflichten von Vereinsmitgliedern und Vereinsorganen aus dieser Satzung, die Auslegung dieser Satzung sowie über Beschlüsse des Vorstandes über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus drei natürlichen Personen, die dem Verein nicht anzugehören brauchen. Antragsberechtigt an das Schiedsgericht ist jedes Mitglied sowie der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied.

- 11.2 Sofern der Vorstand nicht Partei des Verfahrens ist, ist ihm jeder Schriftsatz schriftlich zuzustellen.
- 11.3 Die Bildung des Schiedsgerichtes sowie das Verfahren bestimmen sich grundsätzlich nach den Regelungen der ZPO in der jeweils zu Verfahrensbeginn gültigen Fassung. Der Verein kann sich jedoch eine eigene Schiedsordnung geben.

§12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Der Verein löst sich durch Beschluss einer Mitgliederversammlung auf, die gemäß § 6.4. dieser Satzung zu diesem Zweck einberufen wird.
- 12.2 Der Auflösungsbeschluss erfolgt mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine schriftliche Stimmabgabe ist nicht möglich.
- 12.3 Im Auflösungsfall oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen an steuerlich als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke verwenden. Genauer wird auf der letzten Mitgliederversammlung beschlossen. Für diese Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.